

Waffengesetz:

Grundsätzlich:

Kinder unter 12 Jahren dürfen auf Schießstätten nicht schießen und/oder am Schießsport teilnehmen!

Möchte ein Kind (unter 12 Jahren) schießen, bedarf es grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung!

Mit der Ausnahmegenehmigung und der schriftlichen Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten dürfen nur Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen geschossen werden.

Ab 12 Jahren dürfen Kinder und Jugendliche auf Schießstätten mit Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen schießen.

Voraussetzung: Der/Die Sorgeberechtigten hat/haben schriftlich das Einverständnis erklärt oder sind anwesend und eine zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person beaufsichtigt das Schießen!

Ab 14 Jahren dürfen Kinder und Jugendliche mit sonstigen Waffen im Kaliber 5,6mm (.22lfb) für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule sowie Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner schießen.

Voraussetzung: Der/Die Sorgeberechtigten hat/haben schriftlich das Einverständnis erklärt oder sind anwesend und eine zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person beaufsichtigt das Schießen!

Von den Altersgrenzen soll eine Ausnahme bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht werden.